

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: **Verbandsgemeinde Herxheim**

Bezeichnung: **Archivgebührensatzung**

Nummer: 950.02.03

vom: 13.12.2001

zuletzt geändert: -

Historie: Fassung vom 13.12.2012 (Amtsblatt 51/20011 am 23.12.2001)

S a t z u n g
der Verbandsgemeinde Herxheim
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Verbandsgemeindearchives
(Archivgebührensatzung)

Der Verbandsgemeinderat Herxheim hat am 13.12.2011 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 350)), §§ 1, 2 Abs. 5 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25)) und § 9 der Satzung der Verbandsgemeinde Herxheim über die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs (Archivsatzung) vom 03.04.1998

folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Das Archiv der Verbandsgemeinde Herxheim (Verbandsgemeindearchiv) ist eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung werden Auslagen und Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen der Archivverwaltung im Sinne des beiliegenden Gebührenverzeichnisses in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter der Gebührensschuldner.

§ 3
Gebührenbefreiung

(1) Bei Benutzung des Verbandsgemeindearchives in Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten entfällt die Gebührenpflicht. Entsprechendes gilt für nachweisbar wissenschaftliche oder andere Zwecke im öffentlichen Interesse.

(2) Im Ermessen der Archivverwaltung kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn diese sich als unbillig erweisen würde.

(4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen.

(5) Weitere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Verbandsgemeindearchives.
- (2) Sie werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Das Verbandsgemeindearchiv kann Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 5
Gebührenarten

- (1) Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren entsprechend dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Archivgebührensatzung.

§ 6
Auslagen

Auslagen sind vom Benutzer gesondert zu erstatten und werden insbesondere bei Beförderungsleistungen, Postdienstleistungen, Wertversicherungen und Herstellungskosten von Reproduktionen erhoben.

§ 7
In Kraft treten

Diese Archivgebührensatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archivgebührensatzung der Verbandsgemeinde Herxheim vom 03.04.1998 außer Kraft.

Herxheim, den 19.12.2011


Trauth
Bürgermeister



**Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Verbandsgemeindearchives Herxheim
(Gebührenverzeichnis)**

I. Benutzungsgebühren

1. Erteilung von schriftlichen oder mündlichen Auskünften, welche eine Arbeitszeit von mehr als 10 Minuten überschreiten, Beratung oder Vorlage von Archivgut je Einzelfall und angefangene halbe Stunde Zeitaufwand

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) des Archivars | 15,00 EUR |
| b) einer anderen Verwaltungskraft | 10,00 EUR |

2. Fertigung von Fotokopien je Seite

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| a) bis einschließlich DIN A4 | 0,15 EUR |
| b) DIN A 3 | 0,20 EUR |
| c) bei größeren Formaten | bis zu 100,00 EUR |

3. Anfertigung von Auszügen und Abschriften je Seite

- | | |
|---------------------------|----------|
| a) aus einfachen Texten | 2,50 EUR |
| b) aus schwierigen Texten | 7,50 EUR |

4. Beglaubigungen je Seite

- | | |
|---|----------|
| von Auszügen, Abschriften oder Fotokopien | 2,50 EUR |
|---|----------|

5. Entleihung je Stück und Monat

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| a) von Büchern und Schriften | 2,50 EUR |
| b) von Material | bis zu 100,00 EUR |

6. Verspätete Rückgabe je Stück und angefangene Woche

- | | |
|--------------------------|------------------|
| a) entliehener Bücher | 2,50 EUR |
| b) entliehenen Materials | bis zu 50,00 EUR |

II. Verwaltungsgebühren

Genehmigungen

- | | |
|---|-------------------|
| a) zur Vervielfältigung | bis zu 100,00 EUR |
| b) Weitergabe von Reproduktionen an Dritte | bis zu 100,00 EUR |
| b) zur Ablichtung von Archivgut | bis zu 25,00 EUR |
| c) zur Selbstanfertigung von Reproduktionen | bis zu 50,00 EUR |

Hinweis:

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herxheim, 19.12.2011

Trauth
Bürgermeister

